

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Regen**

## **(Plakatierungsverordnung)**

vom 25. Februar 2004

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 02.10.2013

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Regen folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an baurechtlich genehmigten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- 1.) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zetteln oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- 2.) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung ( Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- 1.) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schau- fenstern ausgehängt werden.
- 2.) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 

Europawahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
  
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 

Volksentscheiden	8 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------	------------------------------------
  
- d) Die Ausnahme der Beschränkung nach Abs. 2 gilt nicht für den Stadtplatz, dessen räumliche Lage in dem Lageplan, der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt ist, gekennzeichnet ist.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 3.) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlichen Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2.) entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten**

- 1.) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- 3.) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Regen vom 10. Februar 1983 außer Kraft.

Regen, 25. Februar 2004

STADT R E G E N

(Fritz)

1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Regen

